Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein

Ausgabe 2025-03-24 / 2025

24.03.2025

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen

Nummer 2025/42

11. März 2025	Landesverordnung über die Personalqualifikation in öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen (Personalqualifikationsverordnung – PQVO)	2

Bekanntmachungen

Nummer 2025/42

Landesverordnung über die Personalqualifikation in öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen (Personalqualifikationsverordnung – PQVO)

Vom 11. März 2025

Aufgrund des § 28 Absatz 9 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 781), dieses wiederum geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 963), verordnet das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung:

§ 1
Gleich- oder höherwertige Studiengänge für die Befähigung zur Einrichtungsleitung, stellvertretenden Einrichtungsleitung und Gruppenleitung

Über gleich- oder höherwertige Studiengänge für die Befähigung zur Einrichtungsleitung, stellvertretenden Einrichtungsleitung und Gruppenleitung im Sinne des § 28 Absatz 1 Nummer 1 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) vom 12. Dezember 2019, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 781), verfügen Absolventinnen und Absolventen folgender Studiengänge:

1. Soziale Arbeit (Bachelor, Master, Magister oder Diplom)
2. Sozialpädagogik (Diplom),
3. Bildung und Erziehung im Kindesalter, Bildung und Erziehung in der Kindheit, Bildung und Förderung in der Kindheit, Frühkindliche Bildung und Erziehung, Pädagogik der Kindheit und Familienbildung sowie Erziehung, Bildung und Gesundheit im Kindesalter (Bachelor),
4. Kita-Master (Europa-Universität Flensburg) und
5. Studiengänge, die nach § 7 als gleich- oder höherwertig anerkannt worden sind.

§ 2
Gleich- oder höherwertige Ausbildungen für die Befähigung zur pädagogischen Assistenzkraft

Über gleich- oder höherwertige Ausbildungen für die Befähigung zur pädagogischen Assistenzkraft im Sinne des § 28 Absatz 3 Nummer 1 KiTaG verfügen:

1. Personen, die über eine Qualifikation nach § 28 Absatz 1 KiTaG verfügen,
2. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger (staatlich geprüft),
3. Sozialassistentinnen und Sozialassistenten (staatlich geprüft) mit sozialpädagogischem oder frühkindlichem Schwerpunkt und
4. Personen, deren Ausbildungen nach § 7 als gleich- oder höherwertig anerkannt worden sind.

§ 3
Vergleichbar qualifizierte Personen nach § 28 Absatz 4 KiTaG für die Befähigung zur Einrichtungsleitung, stellvertretenden Einrichtungsleitung und Gruppenleitung

Die folgenden Personen sind nach § 28 Absatz 4 KiTaG vergleichbar qualifiziert und werden den Personen nach § 28 Absatz 1 KiTaG gleichgestellt:

1. Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge:
   a) Pädagogik (Diplom, Ein- oder Zwei-Fach-Bachelor, Ein- oder Zwei-Fach-Master, Magister),
   b) Erziehungswissenschaften (Diplom, Ein-Fach-Bachelor, Ein-Fach-Master, Magister),
   c) Psychologie (Diplom, Ein-Fach-Bachelor, Ein-Fach-Master) mit relevanten Studieninhalten insbesondere im Bereich kindliche Entwicklung, sprachliche Bildung oder Grundlagen zur Erziehung,
   d) Lehramt für Grundschulen oder Sonderschulen (Master of Education) oder
   e) Bildungswissenschaften (Bachelor of Arts),

2. Personen mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung als Leitung, stellvertretende Leitung oder Gruppenleitung in einer öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung,
3. Personen mit dem in Dänemark erworbenen Abschluss „Professionsbachelor som Pädagog“ und
4. Personen, deren Qualifikationen nach § 7 als vergleichbar anerkannt worden sind.

§ 4
Vergleichbar qualifizierte Personen nach § 28 Absatz 4 KiTaG für die Befähigung zur pädagogischen Assistenzkraft

Die folgenden Personen sind nach § 28 Absatz 4 KiTaG vergleichbar qualifiziert und werden den Personen nach § 28 Absatz 3 KiTaG gleichgestellt:

1. Schülerinnen und Schüler in der Weiterbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher sowie in der Weiterbildung zur staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin oder zum staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger während ihrer Präsenzzeiten, wenn sie sich
   a) im dritten Schulleistungsjahr befinden,
   b) im zweiten Jahr einer berufsbegleitenden oder praxisintegrierten Weiterbildung befinden und die Stundenanteile der praktischen Ausbildung im ersten Jahr wesentlich höher lagen als die der herkömmlichen Weiterbildung,
2. Studierende der Kindheitspädagogik und der Sozialen Arbeit während der Praxiszeiten eines dualen Studiums ab dem dritten Semester, wenn die nach dem Modulplan der Hochschule vorgegebenen Module des ersten und zweiten Semesters erfolgreich absolviert wurden,
3. Absolventinnen und Absolventen der Bildungswissenschaften (Bachelor of Education),
4. kirchlich anerkannte Heimerzieherinnen und Heimerzieher (IBAF),
5. Personen mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung als pädagogische Kraft in einer Kindertageseinrichtung, die eine Zusatzqualifizierung im Bereich frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung nach § 9 Absatz 1 und eine Praxiszeit nach § 10 absolviert haben,
6. Absolventinnen und Absolventen des Waldorfseminars oder des entsprechenden Master-Abschlusses zur Klassenlehrkraft an der Waldorfschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 8,
7. Absolventinnen und Absolventen mit dem in Dänemark erworbenen Abschluss „Pädagogisk Assistent“,
8. Absolventinnen und Absolventen mit dem Zertifikat einer Zweitkraftausbildung bei einer Organisation einer nationalen Minderheit oder Volksgruppe nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein,
9. Personen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und mindestens zweijähriger Berufserfahrung als
   a) Hebamme oder Entbindungspfleger mit der Zusatzqualifikation Familienhebamme,
   b) Logopädin oder Logopäde,
   c) Physiotherapeutin oder Physiotherapeut,
   d) Ergotherapeutin oder Ergotherapeut,
   e) Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder
   f) Pflegefachfrau oder Pflegefachmann,

   die eine Qualifizierung im Bereich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung im Umfang von mindestens 480 Stunden absolviert haben und bereits vor dem 15. September 2023 in einer Kindertageseinrichtung als pädagogische Assistenzkraft tätig waren, im Falle einer Weiterbeschäftigung in der Kindertageseinrichtung oder
10. Personen, deren Qualifikationen nach § 7 als vergleichbar anerkannt worden sind.

§ 5
Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger nach § 28 Absatz 3 Nummer 2 KiTaG für die Befähigung zur pädagogischen Assistenzkraft

(1) Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger nach § 28 Absatz 3 Nummer 2 KiTaG benötigen

1. einen Hochschulabschluss oder eine abgeschlossene Berufsausbildung, die in der von der Bund-Länder-Koordinierungsstelle für den Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen herausgegebenen Liste der zugeordneten Qualifikationen in der jeweils gültigen Fassung mindestens dem Niveau 4 zugeordnet ist,

2. einen Nachweis über eine Zusatzqualifizierung im Bereich frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung nach § 9 Absatz 1 sowie
3. einen Nachweis über eine Praxiszeit nach § 10.

(2) Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger bereichern die Arbeit in den Bildungsthemen nach § 19 Absatz 1 Satz 8 KiTaG, wenn sie mindestens zweijährige Erfahrungen auf einem oder mehreren der folgenden Gebiete nachweisen können:

1. praktische berufliche Tätigkeit
   a) im pädagogischen, medizinischen oder psychologischen Bereich,
   b) in der Hauswirtschaft oder der Haus- und Familienpflege,
   c) im Bereich Natur, Umwelt oder Landwirtschaft,
   d) im Instrumentenbau, der Spielzeuggestaltung oder
   e) in der Mediengestaltung,
2. praktische berufliche oder außerberufliche Tätigkeit in der Musik, in der bildenden oder darstellenden Kunst, im Kunsthandwerk oder in der textilen Gestaltung,
3. didaktische Tätigkeit in den Bereichen
   a) Sport oder Ernährung,
   b) Sprache, Zeichen, Schrift, Kommunikation oder Medien,
   c) Mathematik, Naturwissenschaft oder Technik,
   d) Kultur, Gesellschaft, Demokratie oder Antidiskriminierung,
   e) Ethik, Religion oder Philosophie,
   f) Musisch-ästhetische Bildung oder
   g) Medien und Digitalisierung oder
4. auf anderen Gebieten, wenn die Person über besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten verfügt, die nach plausibler Darstellung des Einrichtungsträgers unmittelbar und regelmäßig der Arbeit in einem oder mehreren der Bildungsbereiche zugutekommen.

§ 6
Vergleichbar qualifizierte Personen nach § 28 Absatz 6 KiTaG für die Befähigung zur heilpädagogischen Kraft

Die folgenden Personen sind nach § 28 Absatz 6 KiTaG als heilpädagogische Kraft vergleichbar qualifiziert:

1. Absolventinnen und Absolventen der Bachelorstudiengänge Frühförderung und Transdisziplinäre Frühförderung,
2. Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Sprachheiltherapie,
3. Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Rehabilitationspädagogik,
4. Motopädagoginnen und Motopädagogen,
5. Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen,
6. Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten,
7. Logopädinnen und Logopäden,
8. Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten und
9. Erzieherinnen und Erzieher und sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten, die über eine sonderpädagogische Zusatzausbildung oder eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in der Arbeit mit Kindern mit Behinderung im frühpädagogischen Bereich verfügen.

§ 7
Anerkennung von gleich- oder höherwertigen Studiengängen und Ausbildungen sowie vergleichbaren Qualifikationen

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft auf Antrag des Einrichtungsträgers die Gleich- oder Höherwertigkeit eines in § 1 nicht aufgeführten Studienganges, einer in § 2 nicht aufgeführten Ausbildung oder die Vergleichbarkeit einer in den §§ 3 und 4 nicht aufgeführten Qualifikation einer Person. Insbesondere prüft er bei ausländischen Bildungsabschlüssen, ob trotz wesentlicher Unterschiede zwischen den vorhandenen Berufsqualifikationen

und der entsprechenden inländischen Berufsbildung eine vergleichbare Qualifikation besteht. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe trifft die Entscheidung im Einvernehmen mit dem für die Kindertageseinrichtungen zuständigen Ministerium und informiert die für die Erteilung der Betriebserlaubnis zuständige Behörde. Die Anerkennung gilt auch für die Tätigkeit der Person bei einem anderen Einrichtungsträger in Schleswig-Holstein.

§ 8
Bestandsschutz

Soweit für Personen eine Ausnahmegenehmigung nach § 2 Absatz 2 der Kindertagesstätten- und Tagespflegeverordnung vom 13. November 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 500) in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 geltenden Fassung vorliegt, gelten diese als vergleichbar qualifiziert im Sinne des § 28 Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 KiTaG.

§ 9
Zertifizierte Qualifizierungen; Anlage

(1) Die Zusatzqualifizierung im Bereich frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung muss mindestens 480 Zeitstunden umfassen und die Inhalte der Anlage Nummer 1 berücksichtigen. Nach dem 31. Dezember 2023 begonnene Qualifizierungen müssen nach Absatz 3 und Absatz 4 zertifiziert und mit einer Prüfung abgeschlossen worden sein.

(2) Die Weiterbildung zur Gruppenleitung nach § 28 Absatz 2 Nummer 2 KiTaG muss mindestens 480 Zeitstunden umfassen, die Inhalte der Anlage Nummer 2 berücksichtigen sowie nach Absatz 3 und Absatz 4 zertifiziert und mit einer Prüfung abgeschlossen worden sein.

(3) Das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium zertifiziert unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 Qualifizierungen

1. auf Antrag des Weiterbildungsträgers.
2. im Einzelfall auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen, wenn die absolvierte Qualifizierung nicht zertifiziert worden ist und die Zertifizierung auch nicht durch den Weiterbildungsträger beantragt worden ist.

Für die Beantragung der Zertifizierung sind amtliche Formulare zu nutzen. Es werden keine Gebühren erhoben.

(4) Die Zertifizierung setzt voraus, dass

1. der Weiterbildungsträger nachweislich auf dem Gebiet der Aus-, Fort- oder Weiterbildung erfahren ist,
2. der Weiterbildungsträger für die Vermittlung der sozialpädagogischen Inhalte Dozentinnen und Dozenten einsetzt, die mindestens über das Qualifikationsniveau nach § 28 Absatz 1 KiTaG und nachweislich eine mindestens zweijährige Erfahrung in der Fort- und Weiterbildung von pädagogischen Fachkräften und den zu vermittelnden Inhalten verfügen,
3. der Weiterbildungsträger die Anwendung von kompetenzorientierten Methoden sicherstellt, die den Erwerb von Wissen, Fertigkeiten, Sozialkompetenz und Selbstständigkeit der Teilnehmenden ermöglicht,
4. die Qualifizierung oder die Kombination mehrerer Qualifizierungen die in der Anlage aufgeführten Weiterbildungsmodule und eine Abschlussprüfung umfasst; zur Schwerpunktsetzung kann der Weiterbildungsträger die in der Anlage für die Module vorgesehenen Stunden jeweils um bis zu zehn Zeitstunden unterschreiten und die Zeitstunden auf andere Module übertragen, und
5. die für den Quereinstieg notwendige Zusatzqualifizierung im Bereich frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung mindestens 60 % der Mindestzeitstunden als Präsenzunterricht, höchstens 30 % in Distanzunterricht unter Einsatz von Videokonferenztechnik und höchstens 10 % für Selbstlernphasen umfasst,
6. die Weiterbildung zur Gruppenleitung nach § 28 Absatz 2 Nummer 2 KiTaG mindestens 60 % der Mindestzeitstunden als Präsenzunterricht und höchstens 20 % für Selbstlernphasen vorsehen; die übrigen Zeitstunden können in Distanzunterricht unter Einsatz von Videokonferenztechnik durchgeführt werden.

(5) Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 10
Praxiszeit

Die Praxiszeit ist begleitend zur Qualifizierung oder im Anschluss an die Qualifizierung in einer Kindertageseinrichtung zu absolvieren. Sie muss einen Umfang von mindestens 500 Stunden haben und unter Anleitung einer Fachkraft nach § 28 Absatz 1 KiTaG erfolgen. Auf die Praxiszeit werden angerechnet:

1. eine berufliche Tätigkeit als pädagogische Kraft oder Betreuungskraft in einer Kindertageseinrichtung und
2. ein vor der Qualifizierung absolviertes Praktikum in einer Kindertageseinrichtung oder eine Tätigkeit als Kinder-

tagespflegeperson im Umfang von bis zu 250 Stunden.

Für Personen, die die Qualifizierung bis zum Ablauf des 31. Juli 2023 abgeschlossen hatten, gilt die Praxiszeit als absolviert.

§ 11
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig wird die Personalqualifikationsverordnung vom 6. Januar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 17)[1], zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 452), aufgehoben.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 11. März 2025

Für die Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Johannes Albig

Staatssekretär

Anlage zu § 9 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 4 Nummer 4

1. Weiterbildungsmodule für die Zusatzqualifizierung für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger nach § 9 Absatz 1

Modul	Inhalte	Zeitstunden
Modul 1 Berufliche Identität weiterentwickeln	a) berufliche Motivation b) Biografiearbeit (Familienbiografie, Lernbiografie, Berufsbiografie) c) Rolle der Fachkraft in der kindlichen Entwicklung d) Reflexion des eigenen pädagogischen Handelns und der professionellen Rolle einer Fachkraft	50
Modul 2 Pädagogische und psychologische Grundlagen	a) Kennenlernen verschiedener klassischer pädagogischer Ansätze (z.B. situationsorientierter Ansatz, Montessori, Reggio, Waldorf, Fröbel) b) entwicklungspsychologische Grundlagen und Auffälligkeiten c) bindungstheoretische Grundlagen	100
Modul 3 Allgemeine rechtliche Grundlagen und Kinderschutz	a) Grundkenntnisse des SGB VIII b) Aufsichtspflicht c) rechtliche Grundlagen zum Kinderschutz (§ 8a, 45 SGB VIII) d) Umsetzung von institutionellem Kinderschutz im Rahmen von Partizipation, Beschwerdeverfahren und Inklusion e) schleswig-holsteinisches KiTaG f) Datenschutz	90
Modul 4 Bildung und Erziehung	a) Umgang mit Diversität – insbesondere mit Kindern mit Behinderung b) Bildungsverständnis, Handlungsprinzipien der demokratischen Partizipation, der Inklusion und Antidiskriminierung, des Kinderschutzes sowie der Nachhaltigkeit und Bildungsthemen gem. § 19 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 KiTaG	120

1 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 850-1-3

	c)	Gestaltung einer Lernumgebung	
	d)	Planung, Gestaltung und Durchführung von kreativen-, musikalischen oder bewegungsorientierten Angeboten	
	e)	Erziehungsstile im Sinne eines demokratischen und partizipativen Bildungsverständnisses	
Modul 5 Kommunikation und Interaktion	a)	Kommunikation und Gesprächsführung (Kind, Gruppe, Familie, Team, besondere Kommunikationsformen aufgrund von Behinderungen)	80
	b)	Interaktionsgestaltung und Gruppenarbeit	
	c)	Aufbau und Gestaltung sozialer Beziehungen	
	d)	Nähe und Distanz	
	e)	Konfliktmanagement	
Modul 6 Beobachtung und Dokumentation	a)	Beobachtungsverfahren	40
	b)	Dokumentationstechniken	

2. Weiterbildungsmodule für die Qualifizierung zur Gruppenleitung nach § 9 Absatz 2

Modul	Inhalte		Zeitstunden
Modul 1 Berufliche Identität weiterentwickeln	a)	Rollenverständnis: Führen und Leiten der Gruppe	50
	b)	berufliche Haltung und Reflexion	
	c)	Menschenbild	
Modul 2 Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Gruppen pädagogisch arbeiten; Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern und Bezugspersonen	a)	Dialog und Interaktionsgestaltung	80
	b)	Fachkraft-Kind-Interaktion	
	c)	Nähe und Distanz	
	d)	Interaktionsgestaltung und Gruppenarbeit	
	e)	Kommunikation und Gesprächsführung	
	f)	Konfliktmanagement	
	g)	Bildungs- und Erziehungspartnerschaft gestalten	
Modul 3 Lebenswelten und Diversität wahrnehmen und verstehen; Inklusion fördern	a)	Lebensweltorientierung in der pädagogischen Praxis	80
	b)	Diversität und Vielfalt (z. B. Sprache, Genderaspekte, Interkulturalität, Armut, Behinderungen)	
Modul 4 Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten	a)	entwicklungspsychologische Grundlagen	120
	b)	Bildungsverständnis	
	c)	ressourcenorientierte Beobachtung und Dokumentation	
	d)	Förderung in den einzelnen Bildungsthemen gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 KiTaG auf Basis der Einrichtungskonzeption	
	e)	Gestalten einer Lernumgebung	
	f)	demokratische Beteiligung von Kindern	
Modul 5 Institution und Team entwickeln sowie in Netzwerken kooperieren)	a)	Kommunikation und Konfliktmanagement im Team	90
	b)	pädagogische Qualität weiterentwickeln (auch in inklusiven Aspekten)	
	c)	Übergänge gestalten, Zusammenarbeit mit der Grundschule und anderen Partnerinnen und Partnern im Sozialraum	

Modul 6 Kinderschutz	a) rechtliche Grundlagen zum Kinderschutz (§ 8a, 45 SGB VIII) b) Umsetzung von institutionellem Kinderschutz im Rahmen von Partizipation, Beschwerdeverfahren und Inklusion	60